

Tarifvereinbarung Nr. 3478

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

AKN Eisenbahn GmbH, Kaltenkirchen,

Folgendes vereinbart:

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Rentner der AKN Eisenbahn GmbH, die dem Geltungsbereich der Tarifvereinbarung Nr. 1998 vom 05. November 1998 unterliegen.

§ 2

- (1) Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Angestellten der AKN Eisenbahn GmbH erhöhen sich mit Wirkung ab dem

- | | | |
|----|-----------------|-----------|
| a) | 1. Juli 2023 um | 3,5 % und |
| b) | 1. Juli 2024 um | 3,5 %. |

Die Erhöhung bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der monatlichen Versorgungsbezüge.

- (2) Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Arbeiter der AKN Eisenbahn GmbH erhöhen sich mit Wirkung ab dem

- | | | |
|----|-----------------|----------|
| a) | 1. Juli 2023 um | 3,5% und |
| b) | 1. Juli 2024 um | 3,5 %. |

- (3) Die Höhe der jährlichen Sonderzuwendung für die ehemaligen Angestellten der AKN Eisenbahn GmbH beträgt dauerhaft 75,0 %.

§ 3

Neben der Anhebung der Versorgungsbezüge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist eine weitere Anhebung der Versorgungsbezüge ausgeschlossen. § 6 Abs. 6 HmbZVG findet keine Anwendung.

§ 4

§ 5 Abs. 2 der Tarifvereinbarung Nr. 1998 vom 05. November 1998 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. November 2024, schriftlich gekündigt werden.“

§ 5

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

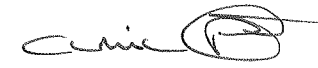
Hamburg, den 30. Juni 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand